

Professor Dr. Bernd-Rüdiger Kern

Juristenfakultät der Universität Leipzig

Skript zur Vorlesung

**„Deutsche und Europäische
Rechtsgeschichte II“**

Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts

Wintersemester 2011/12

Gliederung

I. Spätes Kaiserreich und Weimarer Republik

1. Verfassungsgeschichtliche Entwicklung
 - a) Kaiserreich
 - b) Weimarer Republik
2. Die Entwicklung im Privatrecht
 - a) Die Entstehung des BGB
 - b) Die Entwicklung bis 1930
3. Sonstige Rechtsgebiete

II. Das Dritte Reich

1. Verfassungsrecht
2. Das Zivilrecht im Dritten Reich
 - a) Das Zivilrecht in der Praxis
 - b) Der Entwurf eines Volksgesetzbuches
3. Sonstige Rechtsgebiete

III. Die Entwicklungen nach 1945

1. Verfassungsrecht
 - a) die vier Besatzungszonen
 - b) Grundgesetz und Bundesrepublik Deutschland
 - c) Sowjetische Besatzungszone und DDR
2. Die Entwicklung im Zivilrecht
 - a) die vier Besatzungszonen
 - b) in den drei Westzonen und der Bundesrepublik Deutschland
 - c) in der sowjetischen Zone und der DDR
3. Sonstige Rechtsgebiete
 - a) in den drei Westzonen und der Bundesrepublik Deutschland
 - b) in der sowjetischen Zone und der DDR

IV. Wiedervereinigung

Literaturhinweise

A. Allgemein

- Adolf Laufs: Rechtsentwicklungen in Deutschland, 6. Aufl. 2006, 26,95 Euro
Karl Kroeschell, Rechtsgeschichte Deutschlands im 20. Jahrhundert,
Monographie 1992
Rewi-Sign.: PW 4000 K 93 R 2
Michael Stolleis, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland
3-bändiges Werk 1988-1999
Rewi-Sign.: PL 220 S 875-2
Stephan Meder: Rechtsgeschichte, 3. Aufl. 2008, 19,90 Euro
Hans Schlosser: Grundzüge der Neueren Privatrechtsgeschichte, 10. Aufl. 2005, 19,90 Euro
Dietmar Willoweit: Deutsche Verfassungsgeschichte, 6. Aufl. 2009, 26,50 Euro
Hinrich Rüping/Günter Jerouschek: Grundriss der Strafrechtsgeschichte, 5. Aufl. 2007, 17,90 Euro
Gerd Kleinheyer/Jan Schröder: Deutsche und Europäische Juristen aus 9 Jahrhunderten, 5. Aufl. 2008, 27,90 Euro
Hans Hattenhauer/Arno Buschmann: Textbuch zur Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, 2. Aufl. 2008, 38,00 Euro
Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte (HRG)
Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte - Germanistische Abteilung (ZRG-GA)
Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte (ZNR)

B. Literaturangaben zu den einzelnen Kapiteln

I. Die Entstehung des BGB: Laufs, S. 311 - 329

II. Die Entwicklung des Zivilrechts bis 1930: Volker Emmerich, Das Recht der Leistungsstörungen, 6. Aufl. 2005, S. 73 - 74, 143 - 144; Laufs, S. 360 - 375; Schlosser, S. 170 - 189

III. Das Dritte Reich: Bernd Rüthers, Die unbegrenzte Auslegung, (6. Auflage 2005); Entartetes Recht. Rechtslehre und Kronjuristien im Dritten Reich (2. Auflage 1989) ; Stuckart, Albrecht, Schiedermaier, Neues Staatsrecht I – Der neue Staatsaufbau (1940); E. Fraenkel, Der Doppelstaat (Fischer-Tb. 4305, 1984); Hubert Rottleuthner, Recht, Rechtsphilosophie und Nationalsozialismus (1983) ; Karl Kroeschell, Rechtsgeschichte Deutschlands im 20. Jahrhundert (1992), S. 105 - 117; Gert Brüggemeier, in: JZ 1990, S. 24 -28; Laufs, S. 375-425

IV. Entwicklungen nach 1945:

Laufs, S. 425 - 478; Kern, Neue Entwicklungen im Bürgerlichen Recht, Jus 1996, S. 1-6

Der Norddeutsche Bund – Sicherung der Bekenntnisfreiheit; Gesetz betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung (3. Juli 1869)

Einziges Artikel

Alle noch bestehenden, aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte werden hierdurch aufgehoben. Insbesondere soll die Befähigung zur Theilnahme an der Gemeinde- und Landesvertretung und zur Bekleidung öffentlicher Ämter vom religiösen Bekenntnis unabhängig sein.

Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich, 16. April 1871

Art 11. Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preußen zu, welcher den Namen Deutscher Kaiser führt. Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen. [...]

Art 15. Der Vorsitz im Bundesrathe und die Leitung der Geschäfte steht dem Reichskanzler zu, welcher vom Kaiser zu ernennen ist. [...]

Art 17. [...] Die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers werden im Namen des Reichs erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Reichsgesetz zur Abänderung der Reichsverfassung, 28. Oktober 1918

Im Artikel 15 werden folgende Absätze hinzugefügt:

(3) Der Reichskanzler bedarf zu seiner Amtsführung des Vertrauens des Reichstags.

(4) Der Reichskanzler trägt die Verantwortung für alle Handlungen von politischer Bedeutung, die der Kaiser in Ausübung der ihm nach der Reichsverfassung zustehenden Befugnisse vornimmt.

(5) Der Reichskanzler und seine Stellvertreter sind für ihre Amtsführung dem Bundesrat und dem Reichstag verantwortlich.

Das Gesetz über die vorläufige Reichsgewalt vom 10.2.1919

Die verfassungsgebende deutsche Nationalversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. Die verfassungsgebende deutsche Nationalversammlung hat die Aufgabe, die künftige Reichsverfassung sowie auch sonstige dringende Reichsgesetze zu beschließen.

§ 2. Die Einbringung von Vorlagen der Reichregierung an die Nationalversammlung bedarf unbeschadet des Abs. 4 der Zustimmung eines Staatenausschusses. Der Staatenausschuß wird gebildet von Vertretern derjenigen deutschen Freistaaten, deren Regierungen auf dem Vertrauen einer aus allgemeinen, gleichen, geheimen und direkten Wahlen hervorgegangenen Volksvertretung beruhen. Bis zum 31. März 1919 können mit Zustimmung der Reichsregierung auch andere deutsche Freistaaten Vertreter entsenden.

In dem Staatenausschusse hat jeder Freistaat mindestens eine Stimme. Bei den größeren Freistaaten entfällt grundsätzlich auf eine Million Landeseinwohner eine Stimme, wobei ein Überschuß, der mindestens der Einwohnerzahl des kleinsten Freistaats gleichkommt, einer vollen Million gleichgerechnet wird. Kein Freistaat darf durch mehr als ein Drittel aller Stimmen vertreten sein. Den Vorsitz im Staatenausschusse führt ein Mitglied der Reichsregierung.

Wenn Deutsch-Österreich sich dem Deutschen Reiche anschließt, erhält es das Recht der Teilnahme am Staatenausschuß mit einer dem Abs. 2 entsprechenden Stimmenzahl. Bis dahin nimmt es mit beratender Stimme teil.

Kommt eine Übereinstimmung zwischen der Reichsregierung und des Staatenausschusses nicht zustande, so darf jeder Teil seinen Entwurf der Nationalversammlung zur Beschlußfassung vorlegen.

§ 3. Die Mitglieder der Reichsregierung und des Staatenausschusses haben das Recht, an den Verhandlungen der Nationalversammlung teilzunehmen und dort jederzeit das Wort zu ergreifen, damit sie die Ansicht ihrer Regierung vertreten.

§ 4. Die künftige Reichsverfassung wird von der Nationalversammlung verabschiedet. Es kann jedoch der Gebietsbestand der Freistaaten nur mit ihrer Zustimmung geändert werden.

Im übrigen kommen Reichsgesetze durch Übereinstimmung zwischen der Nationalversammlung und dem Staatenausschusse zustande. Ist eine solche Übereinstimmung nicht zu erzielen, so kann der Reichspräsident die Entscheidung durch eine Volksabstimmung herbeiführen.

§ 5. Auf die Nationalversammlung finden die Artikel 21 bis 23, 26 bis 32 der bisherigen Reichsverfassung entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass Artikel 21 auch auf Soldaten Anwendung findet.

§ 6. Die Geschäfte des Reichs werden von einem Reichspräsidenten geführt. Der Reichspräsident hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs Verträge mit auswärtigen Mächten einzugehen sowie Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen.

Kriegserklärung und Friedensschluß erfolgen durch Reichsgesetz. Verträge mit fremden Staaten, die sich auf Gegenstände der Reichsgesetzgebung beziehen, bedürfen der Zustimmung der Nationalversammlung und des Staatenausschusses.

Der Reichspräsident ist verpflichtet, die gemäß §§ 1 bis 4 und 6 beschlossenen Reichsgesetze und Verträge im Reichs-Gesetzblatt zu verkünden.

§ 7. Der Reichspräsident wird von der Nationalversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Sein Amt dauert bis zum Amtsantritt des neuen Reichspräsidenten, der auf Grund der künftigen Reichsverfassung gewählt wird.

§ 8. Der Reichspräsident beruft für die Führung der Reichsregierung ein Reichsministerium, dem sämtliche Reichsbehörden und die Oberste Heeresleitung unterstellt sind.

Die Reichsminister bedürfen zu ihrer Amtsführung des Vertrauens der Nationalversammlung.

§ 9. Alle zivilen und militärischen Anordnungen und Verfügungen des Reichspräsidenten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung durch einen Reichsminister. Die Reichsminister sind für die Führung ihrer Geschäfte der Nationalversammlung verantwortlich.

§ 10. Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch die Nationalversammlung in Kraft. Von diesem Zeitpunkt an kommen Gesetze sowie Verordnungen, die nach dem bisherigen Reichsrecht der Mitwirkung des Reichstags bedurften, nur gemäß § 4 dieses Gesetzes zustande.

Der Präsident der verfassungsgebenden deutschen Nationalversammlung.

Verfassung des Deutschen Reichs , 11. August 1919

Art 48. (1) Wenn ein Land die ihm nach der Reichsverfassung oder den Reichsgesetzen obliegenden Pflichten nicht erfüllt, kann der Reichspräsident es dazu mit Hilfe der bewaffneten Macht anhalten

(2) Der Reichspräsident kann, wenn im Deutschen Reiche die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört oder gefährdet wird, die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen treffen, erforderlichenfalls mit Hilfe der bewaffneten Macht einschreiten. Zu diesem Zwecke darf er vorübergehend die in den Artikeln 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 festgesetzten Grundrechte ganz oder zum Teil außer Kraft setzen.

(3) Von allen gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 dieses Artikels getroffenen Maßnahmen hat der Reichspräsident unverzüglich dem Reichstag Kenntnis zu geben. Die Maßnahmen sind auf Verlangen des Reichstags außer Kraft zu setzen. [...]

Art 53. Der Reichskanzler und auf seinen Vorschlag die Reichsminister werden vom Reichspräsidenten ernannt und entlassen.

Art 54. Der Reichskanzler und die Reichsminister bedürfen zu ihrer Amtsführung des Vertrauens des Reichstags. Jeder von ihnen muß zurücktreten, wenn ihm der Reichstag durch ausdrücklichen Beschluss sein Vertrauen entzieht.

Art 58. (1) Wenn ein Land die ihm nach der Reichsverfassung oder den Reichsgesetzen obliegenden Pflichten nicht erfüllt, kann der Reichspräsident es dazu mit Hilfe der bewaffneten Macht anhalten.

(2) Der Reichspräsident kann, wenn im Deutschen Reiche die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört und gefährdet wird, die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen treffen, erforderlichenfalls mit Hilfe der bewaffneten Macht einschreiten. Zu diesem Zwecke darf er vorübergehend die in den Artikeln 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 festgesetzten Grundrechte ganz oder zum Teil außer Kraft setzen.

(3) Von allen gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 dieses Artikels getroffenen Maßnahmen hat der Reichspräsident unverzüglich dem Reichstag Kenntnis zu geben. Die Maßnahmen sind auf Verlangen des Reichstags außer Kraft zu setzen. [...]

Art 61. (1) Im Reichsrat hat jedes Land mindestens eine Stimme. Bei den größeren Ländern entfällt auf eine Million Einwohner eine Stimme. [...]

Art 63. Die Länder werden im Reichsrat durch Mitglieder ihrer Regierungen vertreten. Jedoch wird die Hälfte der preußischen Stimmen ... von den preußischen Provinzialverwaltungen bestellt.

Art 74. (1) Gegen die vom Reichstag beschlossenen Gesetze steht dem Reichsrat der Einspruch zu.

(3) Im Falle des Einspruchs wird das Gesetz dem Reichstag zur nochmaligen Beschlußfassung vorgelegt. Kommt hierbei keine Übereinstimmung zwischen Reichstag und Reichsrat zustande, so kann der Reichspräsident ... einen Volksentscheid anordnen. ... Hat der Reichstag mit Zweidrittelmehrheit entgegen dem Einspruch des Reichsrats beschlossen, so hat der Präsident das Gesetz ... in der vom Reichstag beschlossenen Fassung zu verkünden oder einen Volksentscheid anzuordnen.

Art 76. Die Verfassung kann im Wege der Gesetzgebung geändert werden. Jedoch kommen Beschlüsse des Reichstags auf Abänderung der Verfassung nur zustande, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend sind und wenigstens zwei Drittel der Anwesenden zustimmen. [...]

Zur Kodifizierung des BGB - Gesetzgebungsgeschichte

- 1867 Verfassung des Norddeutschen Bundes:
 Bundeskompetenz für Obligationenrecht
- 1867 Antrag Miquel:
 Kompetenz für das gesamte Bürgerliche Recht
- 1869 Antrag Miquel und Lasker:
 Kompetenz für Bürgerliches Recht und Gerichtsorganisation
- 1871 Reichsverfassung:
 Reichskompetenz für Obligationen-, Boden-, Familien- und Vereinsrecht
- 1871 Antrag Miquel und Lasker wiederholt (vgl. 1869)
- 1872 Antrag Miquel und Lasker:
 Reichskompetenz für das Bürgerliche Recht
- 1872 Franz von Kübel, Vertreter Württembergs im Bundesrat:
 Die Kodifikation habe „nicht sowohl die Aufgabe, neues Recht zu schaffen, als
 vielmehr das bestehende Recht, wie es sich unter dem Einfluß der Lebens- und
 Verkehrsverhältnisse in Deutschland entwickelt hat, in einer dem heutigen
 Stand der Wissenschaft entsprechenden Weise aufzuzeichnen, das
 Abgestorbene zu beseitigen, das erfahrungsgemäß Mangelhafte zu reformieren
 und die Verschiedenheiten, wo dies den wirtschaftlichen Bedürfnissen und den
 im Volke lebenden nationalen und ethischen Anschauungen und
 Überzeugungen entspricht, auszugleichen.“
- 1873 Verfassungsergänzendes Gesetz vom 20.12.1873 („Lex Lasker“):
 Reichskompetenz für das gesamte Bürgerliche Recht
- 1873 „Vorcommission“ (5 Richter, u.a. Goldschmidt): Gutachten
- 1874 Erste Kommission (11 Mitglieder, darunter Pape, Planck, von Roth,
 Windscheid)
- 1877 Amtlicher Bericht über die Arbeit der Ersten Kommission
- 1888 Erster Entwurf (mit 5 Bänden Motiven)
 Starke Reaktion der Öffentlichkeit, vgl. besonders:
 1888/89 Gierke, Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches und das
 Deutsche Recht
 1890 Menger, Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen

| | |
|---------|---|
| 1890 | Zweite Kommission (10 ständige, 12 nichtständige Mitglieder, zumeist Praktiker) |
| 1894 | Abzahlungsgesetz |
| 1895 | Zweiter Entwurf (mit Protokollen) |
| 1895/96 | Behandlung im Bundesrat: unwesentliche Veränderungen |
| 1896 | Dritter Entwurf (mit Denkschrift): Vorlage im Reichstag |
| 1896 | 24. August: Verkündung |
| 1900 | 1. Januar: Inkrafttreten |

Otto von Gierke: Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs und das deutsche Recht

(2. Aufl. Leipzig 1889, S. 2 ff.)

Historisch-politische Kritik am Entwurf des BGB

Wird dieser Entwurf nicht in diesem oder jenem wohlgelungenen Detail, sondern als Ganzes betrachtet, wird er auf Herz und Nieren geprüft und nach dem Geiste befragt, der in ihm lebt, so mag er manche lobenswerte Eigenschaft offenbaren. Nur ist er nicht deutsch, nur ist er nicht volkstümlich, nur ist er nicht schöpferisch – und der sittliche und sociale Beruf einer neuen Privatrechtsordnung scheint in seinen Horizont überhaupt nicht eingetreten zu sein! Was er uns bietet, das ist in seinem letzten Kern ein in Gesetzesparagrafen gegossenes Pandektenkompendium. Selbstverständlich mit umfassenden Konzessionen an das deutsche und moderne Recht, mit Weglassung vieler noch vegetierender römischer Institute und mit Aufnahme zahlreicher einheimischer Rechtsbildungen, ohne die nun einmal ein Recht der Gegenwart nicht denkbar ist. Aber das innere Gerüst des ganzen Baues vom Fundament bis zum Giebel entstammt der Gedankenwerkstätte einer vom germanischen Rechtsgeiste in der Tiefe unberührten romanistischen Doktrin, und fast wie ein fremdartiger Stoff nur ist das deutsche Recht ihm eingefügt, überall so behauen und beschnitten, wie es die reinen Linien des stilvollen Kunstbaues am wenigsten zu stören schien. Mit jedem seiner Sätze wendet dieses Gesetzbuch sich an den gelehrten Juristen, aber zum deutschen Volke spricht es nicht – nicht zu seinen Ohren, geschweige denn zu seinem Herzen. In kahle Abstraktionen löst es auf, was an urständigem und sinnfälligem Rechte noch unter uns lebt; starrem Formalismus und dürrem Schematismus opfert es den Ideenreichtum und die organische Gestaltenfülle unserer vaterländischen Rechtsbildung. Und arm, unbeschreiblich arm erweist es sich an schöpferischen Gedanken. In der Hauptsache begnügt es sich mit einer Kodifikation des *usus modernus pandectarum*, den es durch einzelne Entlehnungen aus den neueren Gesetzbüchern, durch Wiedergabe von einigem schon vorhandenen Reichsrechts und durch Verallgemeinerung gewisser bisher nur in mehr oder minder übereinstimmenden Landesgesetzen durchgeführter Reformen ergänzt. Wo es aber ausnahmsweise Neues bringt, entbehrt es infolge seiner Grundrichtung von vornherein der gesunden und unverkümmerten Zeugungskraft. Nur aus Lebendigem geht Lebendiges hervor. Wahrhaft Lebendiges wird kein Gesetzgeber schaffen, der sich gegen den frischen Lebensquell alles Rechts verschließt! Der sich abkehrt von der Seele seines Volkes und den Pulsschlag seiner Zeit überhört, künstlich sich isolierend, weil es in seiner weltgeschichtlichen Aufgabe nur oder doch zunächst ein Problem juristischer Technik erblickt, das man am besten fern vom Lärm der Gasse in vornehmer Zurückgezogenheit löst! Der eine Neuordnung des Privatrechts unternimmt, ohne zu begreifen, daß er hiermit eine sociale That vollziehen, daß er ein gutes Stück der Verantwortung für die künftige Gestaltung der sittlichen und wirtschaftlichen Zustände auf sich laden soll – und dies in einem Zeitalter, in welchem den gesellschaftlichen Körper eine innere Bewegung durchbebt, deren Fortgang über Sein oder Nichtsein unserer Kultur entscheiden mag! Oder wäre dieser Vorwurf dem Entwurfe gegenüber unbegründet? Wohnt ihm dennoch etwa eine verborgene sociale Tendenz inne? Aber dann wäre dies die individualistische und einseitig kapitalistische Tendenz des reinsten Manchesterturns, es wäre jene gemeinschaftsfeindliche, auf die Stärkung des Starken gegen den Schwachen zielende, in Wahrheit antisociale Richtung, mit der im übrigen unsere neue deutsche Gesetzgebung so entschieden gebrochen hat! Schwerlich liegt dem Entwurfe eine derartige Absicht zugrunde.

Vielmehr ist es der Mangel jeder den Bannkreis der Jurisprudenz überschreitenden Absicht, der unwillkürlich ein solches Ergebnis hervorgebracht hat und immer und überall hervorbringen muß, wenn der römische Rechtsgedanke über den germanischen triumphiert.

[...]

Anton Menger: Das Bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen

(4. Aufl. Tübingen 1908; Nachdruck Wissenschaftliche Buchgesellschaft 1968; S. V., 14, 15 ff.)

Sozialistische Kritik am Entwurf des BGB

Die Wissenschaft des bürgerlichen Rechts hat während des 19. Jahrhunderts im Rahmen der überlieferten Methoden grosse Fortschritte gemacht. Unsere Juristen haben nicht nur das Privatrechtssystem bis in seine geringfügigsten Einzelheiten ausgebildet, sondern sie haben auch seine geschichtlichen Grundlagen in unübersehbarer Fülle gesammelt und bearbeitet. Aber wie befinden sich die Völker bei diesem so hoch entwickelten Privatrecht? Wie befinden sich namentlich die besitzlosen Volksklassen, welche überall die ungeheure Mehrheit bilden? Diese entscheidende Frage ist bisher noch keinem Juristen gestellt worden. Die vorliegende Schrift hat die Aufgabe, jene Frage zwar nicht zu beantworten, wohl aber ihre Beantwortung anzuregen und vorzubereiten.

[...] Versifizierte Prosa ist keine Poesie, und ein in Paraphrasen gebrachtes Lehrbuch des Zivilrechts ist noch kein bürgerliches Gesetzbuch. Die Aufgabe des Lehrbuchverfassers und des Gesetzgebers ist eben wesentlich verschieden. [...]

Niemals hat es einen Zeitpunkt gegeben, der für eine solche schöpferische Tätigkeit günstiger war als der gegenwärtige Augenblick. Seit Jahrtausenden hatten ausschließlich die Herrschenden und Besitzenden das Privatrecht in ihrem Interesse ausgebildet und die besitzlosen Volksklassen hatten aus Furcht und Unwissenheit niemals ihre Rechte geltend gemacht. Der deutsche Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches ist nun das erste umfassende Gesetzeswerk, welches zu einer Zeit (1874-1888) abgefasst wurde, wo die besitzlosen Volksklassen sich in Deutschland wie in anderen Ländern zu einer gewaltigen Macht emporgeschwungen haben und wo diese Veränderung der Machtverhältnisse von der deutschen Reichsgesetzgebung selbst durch eine umfassende Sozialreform anerkannt worden ist. Jetzt war daher auch der Zeitpunkt gekommen, die bürgerlichen Gesetze – sei es auch unter Festhaltung aller wesentlichen Konsequenzen des Privateigentums – im Interesse der Armen zu revidieren und dadurch den übrigen Völkern der Welt ein nachahmungswürdiges Beispiel zu geben.

Wie aber haben die Verfasser des Entwurfes ihre grosse Aufgabe gelöst? Vor allem waren die Radakteure darauf bedacht [...], die überaus zahlreichen und aus den verschiedensten Zeitaltern stammenden Partikulargesetze über das bürgerliche Recht in allen deutschen Bundesstaaten zu sammeln und dann dieses massenhafte Material – ein wahres *onus multorum camelorum* – „zu sichten, Veraltetes auszuscheiden, das Lebens- und Entwicklungsfähige herauszusuchen und zu neuem Leben und weiterer Entwicklung zu

verbinden und zu einem organischen Ganzen zu verarbeiten". Dass das Resultat dieser sammelnden und sichtenden Tätigkeit nur ein in Paragraphen gebrachtes Lehrbuch des geltenden Rechtes mit Ausscheidung des offenbar Veralteten ist und dass der Entwurf ebensowohl im Jahre 1788 als ein Jahrhundert später hätte erscheinen können, wird bei der gewählten Arbeitsmethode niemand befremden. Ja man kann sich versichert halten, dass die Redakteure, hätten sie die Sklaverei und die Leibeigenschaft in Deutschland als geltendes Recht angetroffen, diese ehrwürdigen Rechtsinstitute in ihrem Entwurf sorgfältig konserviert haben würden.

Sowie dem Inhalt des Entwurfs jede Originalität fehlt, so ist er auch in der Form vollständig vergriffen. Kein Teil der Gesetzgebung bedarf so sehr einer volkstümlichen, allgemein verständlichen Ausdrucksweise als das bürgerliche Recht; [...] Nun besitzen wir aber eine juristische Literatur von ungeheurer Ausdehnung, in welcher die Differenzierung der Rechtsbegriffe und überhaupt die Zerfaserung des Rechtsstoffes so weit getrieben ist, dass man die deutsche Rechtswissenschaft treffend mit einem Messer verglichen hat, welches so dünn und scharf geschliffen ist, dass es nicht mehr schneidet. Die Verfasser des Entwurfes, welchen ohnedies kein besonderes Formtalent nachzurühmen ist, stehen nun ganz unter dem Einfluss dieser juristischen Scholastik und haben demgemäss ein Werk geliefert, dessen abstrakte und unpopuläre Ausdrucksweise kaum überboten werden kann. Rechnet man noch dazu, dass fast in jedem Abschnitt zahlreiche Verweisungen auf die in anderen Hauptstücken vorgetragenen Rechtsregeln vorkommen, so dass man die Normen über ein bestimmtes Rechtsinstitut häufig in dem ganzen Gesetzbuch zusammensuchen muss, so kann man mit gutem Grunde behaupten, dass die grossen Volksmassen, wenn der Entwurf Gesetz wird, in Beziehung auf die Rechtsanwendung ganz der Diskretion der Fachjuristen überliefert sein werden.

[...]

Die Entwicklung des Leistungsstörungenrechts 1900-1930

- 1853 Friedrich Mommsen, Beiträge zum Obligationenrecht, 1. Abteilung:
Die Unmöglichkeit der Leistung in ihrem Einfluß auf
obligatorischeVerhältnisse
- 1861 Rudolf von Ihering, Culpa in contrahendo
- 1902 Hermann Staub, Die positiven Vertragsverletzungen
- 1902 RGZ 52, 18 (Schlechtleistung, § 276)
„Damit ist allerdings nicht ausgeschlossen, daß auf Grund des
Vertragsverhältnisses ein Schadensersatzanspruch neben der Wandelung
bestehen und geltend gemacht werden kann, wenn nämlich die eine
Vertragspartei schuldhafterweise ihre Vertragspflicht verletzt und hierdurch
dem anderen Kontrahenten Schaden verursacht hat, der in der Wirkung der
Wandelung nicht seine Deckung findet, [...] Es folgt diese aus § 276 BGB.“
(S. 19)
- 1911 RGZ 78, 239 (Linoleumrollenfall)
„Antrag auf Vorlegung des Teppichs und Annahme des Antrags bezweckten
die Hervorbringung eines Kaufs, also eines rechtsgeschäftlichen Erfolges. [...] Es
entstand ein den Kauf vorbereitendes Rechtsverhältnis zwischen den
Parteien, das einen vertragsähnlichen Charakter trägt und insofern
rechtsgeschäftliche Verbindlichkeiten erzeugt hat, als dem Verkäufer wie dem
Kauflustigen die Pflicht erwuchs, bei der Vorlegung und der Besichtigung der
Ware die gebotene Sorgfalt für die Gesundheit und das Eigentum des anderen
Teiles zu beobachten.“ (S. 240)
- 1918 RGZ 93, 341 (Einfluß des Krieges auf Dauerschuldverhältnisse)
- 1920 RGZ 99, 258 (clausula rebus sic stantibus)
- 1922 RGZ 104, 394 (Aufwertungsurteil: Der in Goldmark festgestellte Schätzwert
ist in Papiermark umzusetzen)
„Der Senat verkennt nicht, daß im vorstehenden nicht immer rein rechtliche
Grundsätze aufgestellt worden sind, sondern auch wirtschaftlich-rechtliche. In
den Fällen aber, in denen das tatsächliche und rechtliche Moment so eng
verschmolzen sind, daß sie nicht voneinander getrennt werden können, hat das
Reichsgericht das Recht für sich in Anspruch genommen, nicht nur selbst die
Entscheidung zu treffen, sondern auch maßgebende Grundsätze für den
Tatrichter aufzustellen.“ (S. 402)

Hermann Staub: Die positiven Vertragsverletzungen

(Seite 93-94)

I.

Nach § 286 B.G.B. hat der Schuldner dem Gläubiger den durch den Verzug entstehenden Schaden zu ersetzen. Im Verzuge ist, wer eine Leistung unterläßt, zu welcher er verpflichtet ist. Damit ist deutlich und ausreichend Fürsorge getroffen für alle Fälle, wo jemand eine Leistung nicht bewirkt, die er zu bewirken verpflichtet ist, wo jemand unterläßt, was er tun soll.

Dagegen enthält das B.G.B. eine gleiche Vorschrift nicht für die zahlreichen Fälle, in denen jemand eine Verbindlichkeit durch positives Tun verletzt, in denen jemand tut, was er unterlassen soll, oder die Leistung, die er zu bewirken hat, zwar bewirkt, aber fehlerhaft.

Die Fälle, um die es sich hier handelt, sind von der allergrößten Wichtigkeit. Sie kommen im Rechtsleben täglich tausendfach vor. Sie begegnen uns auf Schritt und Tritt. Es verpflichtet sich jemand, die ihm verkauften Lampen nicht nach Frankreich weiter zu verkaufen; er tut es doch. Es liefert ein Kaufmann einem anderen einen von ihm fabrizierten Leuchtstoff, der explosive Bestandteile hat, ohne den Käufer darauf aufmerksam zu machen; der Leuchtstoff richtet im Laden des Käufers großen Schaden an. Ein Agent gibt aus Nachlässigkeit unrichtige Berichte über die Solvenz eines von ihm gewonnenen Kunden, ein anderer arbeitet fortgesetzt für ein Konkurrenzgeschäft, obwohl darin nach Lage der Sache eine arge Pflichtverletzung zu erblicken ist. Ein Kommiss verkauft aus Fahrlässigkeit weit unter dem Einkaufspreis. Ein Prinzipal gibt seinem Handlungsgehilfen ein unrichtiges Zeugnis.

Niemand wird zweifeln, daß in allen diesen Fällen der pflichtverletzende Teil die Verpflichtung hat, dem anderen Teil denjenigen Schaden zu ersetzen, der ihm durch die Pflichtverletzung erwachsen ist.

Wie ist aber dieser Rechtssatz zu begründen? Auf welche Gesetzesbestimmung stützt er sich? Ein Verzug liegt nicht vor. Denn in keinem der Fälle ist etwas unterlassen, was der Verpflichtete hätte tun sollen. Überall ist vielmehr umgekehrt etwas getan, was hätte unterlassen bleiben sollen; oder es ist zwar die Leistung bewirkt worden, die bewirkt werden sollte, aber sie ist fehlerhaft bewirkt worden. Überall liegt also Pflichtverletzung nicht durch Unterlassen, sondern durch positives Tun vor. Der § 286 B.G.B. greift also nicht Platz.

Richter und Gesetz – Resolution des Richtervereins beim Reichsgericht (1924)

Der Vorstand des Richtervereins beim Reichsgericht hat an die Reichsregierung folgende Eingabe gerichtet:

Leipzig, den 8. Januar 1924.

Nach Zeitungsnachrichten erwägt die Reichsregierung eine Maßnahme, durch die eine Aufwertung von Hypotheken (und wohl auch anderen Geldansprüchen) verboten werden soll. Der unterzeichnete Vorstand des Richtervereins des Reichsgerichts würde glauben, gegen seine Pflicht zu verstoßen, wenn er es unterließe, seine warnende Stimme hiergegen zu erheben.

Niemand wird dem Reichsgericht den Vorwurf machen, daß es vorschnell und unüberlegt die Gleichung Mark gleich Mark aufgegeben habe. Langsam und vorsichtig hat es zunächst auf einzelnen Rechtsgebieten die Notwendigkeit einer Aufwertung anerkannt. Aber immer entschlossener und allgemeiner hat sich die Auffassung durchgesetzt. Von besonderer Bedeutung ist die Entscheidung des 5. Zivilsenats vom 28. November 1923 [RGZ 107, 78 ff.], die im Grundsatz dem Schuldner die Befugnis abspricht, eine in besserem Geld begründete Schuld in entwerteter Papiermark abzutragen und die Löschung der Hypothek zu fordern. Die zurückhaltende Art, wie dieses Urteil begründet ist, ist ein Zeugnis davon, wie sehr sich der Senat seiner Verantwortung angesichts der Tragweite der Entscheidung bewußt gewesen ist.

Wenn der höchste Gerichtshof des Reiches nach sorgfältiger Erwägung des Für und Wider zu einer solchen Entscheidung gelangt ist, so glaubt er von der Reichsregierung erwarten zu dürfen, daß die von ihm vertretene Auffassung nicht durch einen Machtspruch des Gesetzgebers umgestoßen wird.

Gestützt ist die Entscheidung auf den großen Gedanken von Treu und Glauben, der unser Rechtsleben beherrscht, gestützt auf die Erkenntnis, daß ein ferneres Festhalten an der Vorstellung, Mark sei gleich Mark, zu einem höchsten Maße des Unrechts führen würde, unerträglich in einem Rechtsstaat. Von demselben Gedanken war aber zugleich die Auffassung des Gerichts über das Maß der gebotenen Aufwertung getragen: wonach die Folgen der Geldentwertung angemessen auf Gläubiger und Schuldner zu verteilen sind, dem Gläubiger also – wenigstens für die Regel – keine volle Umwertung auf dem Goldfuße zukommt.

Dieser Gedanke von Treu und Glauben steht außerhalb des einzelnen Gesetzes, außerhalb einer einzelnen positiv-rechtlichen Bestimmung. Keine Rechtsordnung, die diesen Ehrennamen verdient, kann ohne jenen Grundsatz bestehen. Darum darf der Gesetzgeber nicht ein Ergebnis, das Treu und Glauben gebieterisch fordern, durch sein Machtwort vereiteln.

Das ist der Gedankengang, der für das weite Gebiet der Geldentwertungsfrage beim Reichsgericht immer allgemeineren Eingang gefunden hat. Darum ist die Kunde von der geplanten gesetzgeberischen Maßnahme in den Kreisen des Reichsgerichts mit Befremden aufgenommen worden.

Auch in der Tages- und Fachpresse ist scharfer Widerspruch erhoben worden, zum Teil gestützt auf die Behauptung, starke Einflüsse eigensüchtiger Art seien die treibenden Kräfte. Es ist dem unterzeichneten Vorstand eine ernste Sorge, die Reichsregierung möchte solchen Einflüssen nachgebend eine Rechtslage herbeiführen, die gegen Treu und Glauben verstieße.

Eine gesetzgeberische Maßnahme, die die Betroffenen schädigt, kann sich vom Standpunkt des Ganzen nachträglich als unzweckmäßig herausstellen. Der Gefahr solcher Mißgriffe kann kein Gesetzgeber entgehen. Aber ein schwerer Stoß nicht nur für das Ansehen der Regierung, sondern für das Rechtsgefühl im Volke und für den Glauben an das Recht wäre es, wenn es

dazu kommen müßte, daß jemand, der sich im Rechtsstreit auf die neue gesetzliche Vorschrift beriefe, damit von den Gerichten mit der Begründung abgewiesen würde, seine Berufung auf die Vorschrift verstoße gegen Treu und Glauben.

Schon ist in der Öffentlichkeit mehrfach und eindringlich die Frage erörtert worden, ob nicht der geplante Eingriff selbst als ein Verstoß gegen Treu und Glauben, als unsittlich seiner unsittlichen Folgen wegen, als eine verfassungswidrige Enteignung, oder als eine dem verfassungsmäßig gewährleisteten Grundsatz der Allgemeinheit der Besteuerung Hohn sprechende Steuer rechtsunwirksam wäre. Die ernste Gefahr einer solchen oder ähnlichen richterlichen Beurteilung der geplanten Maßnahme – auch durch das höchste Gericht – besteht, und sie besteht auch dann, wenn die Regierung unter dem Druck der aufgetretenen Widerstände die ursprünglich geplante Schroffheit mildernd, die im Recht begründete Aufwertung nur zum Teil verbieten sollte.

Der unterzeichnete Vorstand bittet, dieses Bild von der Stimmung beim Reichsgericht so ernst wie es geschildert ist, zu würdigen.

Der Vorstand des Richtervereins des Reichsgerichts.
gez.: Lobe, Senatspräsident.

Amtlicher Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches von 1925

§ 233 Körperverletzung. Wer einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

In besonders leichten Fällen kann das Gericht von Strafe absehen.

§ 234 Schwere Körperverletzung. Stirbt der Verletzte (§ 15), so ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

Die gleiche Strafe tritt ein, wenn der Verletzte in Lebensgefahr gerät, verstümmelt, dauernd und auffallend entstellt wird, im Gebrauch seines Körpers oder seiner Geisteskräfte längere Zeit bedeutend beeinträchtigt wird oder in eine gefährliche oder langdauernde Krankheit verfällt (§ 15).

§ 235 Gefährliche Körperverletzung. Wer eine Körperverletzung in einer Weise begeht, die geeignet ist, eine der im § 234 Abs. 2 bezeichneten Folgen herbeizuführen, wird mit Gefängnis bestraft.

§ 236 Absichtliche schwere Körperverletzung. Wer durch Körperverletzung absichtlich eine der in § 234 Abs. 2 bezeichneten Folgen herbeiführt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Stirbt der Verletzte (§ 15), so ist die Strafe Zuchthaus.

§ 237 Mißhandlung. Wer einen anderen mißhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bestraft.

In besonders leichten Fällen kann das Gericht von Strafe absehen

§ 238 Ärztliche Eingriffe. Eingriffe und Behandlungsweisen, die der Übung eines gewissenhaften Arztes entsprechen, sind keine Körperverletzungen oder Mißhandlungen im Sinne dieses Gesetzes.

§ 239 Einwilligung des Verletzten. Wer eine Körperverletzung mit Einwilligung des Verletzten vornimmt, wird nur bestraft, wenn die Tat trotz der Einwilligung gegen die guten Sitten verstößt.

§ 240 Körperverletzung und Mißhandlung an Kindern, Jugendlichen oder Wehrlosen. Wer an Kindern, Jugendlichen oder wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit Wehrlosen, die seiner Fürsorge oder Obhut unterstehen oder seinem Hausstand angehören, oder die der Fürsorgepflichtige seiner Gewalt überlassen hat, grausam oder in der Absicht, sie zu quälen, eine Körperverletzung oder Mißhandlung begeht, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

§ 241 Raufhandel. Wer sich an einer Schlägerei oder an einem Angriff mehrerer beteiligt, wird schon wegen dieser Beteiligung mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft, wenn durch die Schlägerei oder den Angriff der Tod eines Menschen oder eine schwere Körperverletzung (§ 234 Abs. 2) verursacht wird.

Wer ohne sein Verschulden hineingezogen worden ist, ist straffrei.

§ 242 Waffengebrauch bei Schlägereien. Wer sich bei einer Schlägerei oder bei einem Angriff einer Waffe, insbesondere eines Messers, bedient, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Die Waffe kann eingezogen werden, auch wenn sie nicht dem Täter gehört.

Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich (24. März 1933)

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird, nachdem festgestellt ist, daß die Erfordernisse verfassungsändernder Gesetzgebung erfüllt sind:

Art.1. Reichsgesetze können außer in dem in der Reichsverfassung vorgesehenen Verfahren auch durch die Reichsregierung beschlossen werden. Dies gilt auch für die in den Artikeln 85 Abs. 2 und 87 der Reichsverfassung bezeichneten Gesetze.

Art. 2. Die von der Reichsregierung beschlossenen Reichsgesetze können von der Reichsverfassung abweichen, soweit sie nicht die Einrichtung des Reichstags und des Reichsrats als solche zum Gegenstand haben. Die Rechte des Reichspräsidenten bleiben unberührt.

Art.3. Die von der Reichsregierung beschlossenen Reichsgesetze werden vom Reichskanzler ausgefertigt und im Reichsgesetzblatt verkündet. Sie treten, soweit sie nichts anderes bestimmen, mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.
Die Artikel 68 bis 77 der Reichsverfassung finden auch die von der Reichsregierung beschlossenen Gesetze keine Anwendung.

Art. 4. Verträge des Reichs mit fremden Staaten, die sich auf Gegenstände der Reichsgesetzgebung beziehen, bedürfen nicht der Zustimmung der an der Gesetzgebung beteiligten Körperschaften. Die Reichsregierung erläßt die zur Durchführung dieser Verträge erforderlichen Vorschriften.

Art.5. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft. Es tritt mit dem 1. April 1937 außer Kraft; es tritt ferner außer Kraft, wenn die gegenwärtige Reichsregierung durch eine andere abgelöst wird.

Der Reichspräsident: v. Hindenburg

Der Reichskanzler: Adolf Hitler

Der Reichsminister des Inneren: Frick

Der Reichsminister des Auswärtigen: Frh. v. Neurath

Der Reichsminister der Finanzen: Graf Schwerin v. Krosigk

24. März 1933: Aus den Tagebuchaufzeichnungen von Goebbels

Druck: J. Goebbels, Vom Kaiserhof zur Reichskanzlei, S. 287

Der Führer spricht zum Deutschen Reichstag. Er ist fabelhaft in Form. [...] Es werden zwei Stunden Pause eingelegt, um den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der SPD-Führer Wels läßt sich tatsächlich zu einer Antwort hinreißen. Sie ist eine einzige wimmernde Jeremiade des Zuspätgekommenen.

Alles das wollten auch die Sozialdemokraten, und nun greinen sie über Terror und Ungerechtigkeit. Als Wels geendet hat, steigt der Führer aufs Podium und gibt ihm eine Antwort, dass die Fetzen fliegen. Man sah niemals, daß einer so zu Boden geworfen und erledigt wurde wie hier. Der Führer spricht ganz frei und ist groß in Form. Das Haus rauscht vor Beifall, Gelächter, Begeisterung und Applaus. Es wird ein Erfolg ohne Gleichen.

Das Zentrum und gar die Staatspartei stimmen dem Ermächtigungsgesetz zu. Es gilt auf vier Jahre und gibt der Regierung alle Handlungsfreiheit. Es wird mit Vier-Fünftel-Mehrheit angenommen, nur die SPD stimmt dagegen. Jetzt sind wir auch verfassungsmäßig die Herren des Reiches.

Stuckart, Albrecht, Schiedermaier – Neues Staatsrecht I, S. 14 f.:

Vor der Machtergreifung galt der Grundsatz der Gewaltentrennung. Der Grundsatz stammt von dem Franzosen Montesquieu und besagt:

1. Die gesetzgebende Gewalt, die die Gesetze schafft, ist ein Vorrecht der Volksvertretung.
2. Die vollziehende Gewalt, die die Gesetze ausführt, ist der Regierung übertragen.

Der Grundsatz der Gewaltentrennung hat die ganze liberale Staatsperiode beherrscht und galt auch im Zwischenreich von Weimar, wo er allerdings schon in den letzten Jahren durch die Diktaturgesetzgebung auf Grund des Artikel 48 der Weimarer Verfassung starke Ausnahmen zulassen musste.

Schlussbemerkung:

Das Ermächtigungsgesetz hat dem deutschen Verfassungsrecht von vornherein und mit einem Schlage ein vollkommen neues Gepräge verliehen. Die Hauptfolge, die gegenüber dem bisherigen Weimarer System erreicht waren, lassen sich wie folgt kurz zusammenfassen:

I. Das nationalsozialistische Führerprinzip war zum Durchbruch gelangt. Die staatliche Willensbildung war dem verantwortungslosen Parlamentarismus entzogen und mit der zur Verwirklichung des Staatswillens berufenen Stelle in einer Hand vereinigt worden.

1. Die Gesetzgebung war zu einem echten Akt der Führung geworden, für den der Führer praktisch allein die Verantwortung trug.

2. Das Gesetzgebungsverfahren war wesentlich vereinfacht worden. An die Stelle der bisher an der Gesetzgebung beteiligten vier Instanzen (Reichsregierung, Reichsrat, Reichstag, Reichspräsident) war als einzige Instanz die Reichsregierung getreten.

II. Die Vormachtstellung des Reichstags war gebrochen. Der Reichstag, der nach der Verfassung von Weimar das oberste Staatsorgan des Deutschen Reiches war, hatte sein vornehmstes Recht, das Recht der Gesetzgebung, im wesentlichen an die Reichsregierung abgegeben.

III. Die Weimarer Verfassung hatte ihren Charakter als Staatsgrundgesetz verloren. Verfassungsänderungen, die bisher nur unter den erschwerten Formen des Art. 76 der Weimarer Verfassung vorgenommen werden durften, konnten nunmehr durch einfaches Gesetz der Reichsregierung erfolgen.

Amtsgerichts Berlin-Schöneberg, Urteil vom 16.09.1938,

AZ.: 19 b 1092/38

(JW 1938, S. 3045 - 3046)

Die Kl. hat durch Mietvertrag v. 27. Mai 1927 der Bekl. eine 2-Zimmer-Wohnung vermietet. Nach dem Mietvertrage kann das Mietverhältnis nur zum 30. Juni eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten gekündigt werden. Die Bekl. ist Jüdin.

Die Kl. ist ein gemeinnütziges Wohnungsunternehmen. Ihre Aufgabe ist es, nach ihrer Satzung und Geschäftsführung Kleinwohnungen für deutsche Volksgenossen im eigenen Namen zu bauen und zu betreuen.

Die Kl. fordert mit ihrer am 30. Aug. 1938 eingegangenen Klage die Aufhebung ihres Mietverhältnisses mit der Bekl. [...]

Die Klage ist, soweit sie sich auf § 2 MietSchG. stützt, begründet. Nach § 2 MietSchG. kann der Vermieter auf Aufhebung des Mietverhältnisses klagen, wenn der Mieter sich einer erheblichen Belästigung des Vermieters schuldig macht und das Verhalten des Mieters derart ist, daß dem Vermieter die Fortsetzung des Mietverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Diese Bestimmung soll die Ruhe, den Frieden und die Ordnung im Hause sichern und will den Vermieter berechtigen, Mieter, die in unerträglicher Weise die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Hause zu entfernen. § 2 MietSchG. dient damit dem Schutz zur Erhaltung der Hausgemeinschaft. Die Hausgemeinschaft, die Gemeinschaft aller ein Haus bewohnender Parteien, ist ein Bestandteil der deutschen Volksgemeinschaft. Wie die Familie die Zelle des Volkes ist, gehört die Hausgemeinschaft zu den kleinsten Bestandteilen der deutschen Volksgemeinschaft. Sie ist ein außerordentlich wichtiges Glied dieser Volksgemeinschaft. Sie vereinigt Volksgenossen verschiedener Berufsgruppen und deren Familien auf engen Raum und bringt ihre Mitglieder zu den verschiedensten Tageszeiten in irgendeiner Form zusammen. Sie beeinflußt das private Leben ihrer Mitglieder. Sie ist deshalb als Gemeinschaft von größerer Wirksamkeit als die anderen kleineren Gemeinschaften, die nur einzelne Glieder einer Familie und diese auch nur während ihres Schaffens umfassen. Ihre außerordentliche Bedeutung dürfte heute besonders klar werden. Ihre Stellung im Luftschutz ist bei den möglichen Auswirkungen der feindlichen Luftkriegsführung auf die zivile Bevölkerung dafür besonders kennzeichnend. Die wirksame gegenseitige Unterstützung der Hausgenossen untereinander in Notzeit setzt eine wahre Hausgemeinschaft voraus. Diese Gemeinschaft ist für den Widerstandswillen und die Widerstandskraft des Volkes in schwerer Zeit von nicht zu überschätzender Bedeutung und damit ein wesentliches Element der deutschen Volksgemeinschaft. Die Begründung und Erhaltung der Hausgemeinschaft dient daher der deutschen Volksgemeinschaft.

Von diesem Gedanken aus ist die Bestimmung des § 2 MietSchG., die ja ihre Fassung unter der Herrschaft einer anderen Weltanschauung erhalten hat, zu würdigen und auszulegen. Dementsprechend bilden alle Tatsachen eine erhebliche Belästigung des Vermieters i. S. des § 2 MietSchG., die einen Mieter als Fremdkörper in der Gemeinschaft der Hausbewohner erscheinen lassen, so daß die Bildung oder die Erhaltung der Hausgemeinschaft nicht möglich ist. Es ist dabei bedeutungslos, ob diese Tatsachen in einem Tun, Unterlassen oder in der persönlichen Eigenschaft des Mieters bestehen. § 2 MietSchG. spricht allerdings ausdrücklich von einem „Verhalten“ des Mieters. Darunter sind aber auch die persönlichen Eigenschaften des Mieters zu verstehen, da ja das Tun und Lassen nur die Lebensäußerungen der Persönlichkeit sind. Danach bildet auch der Mieter eine erhebliche Belästigung des Vermieters, der infolge seiner persönlichen Eigenschaft die Begründung oder die Erhaltung der Hausgemeinschaft hindert. Damit muß auch der Begriff des Verschuldens im § 2 MietSchG. eine andere Auslegung erfahren, wenn er mit dem alles beherrschenden Streben

des deutschen Volkes nach Bildung einer Volksgemeinschaft im Einklang gebracht werden soll.[...] Der Jude gehört nicht zur deutschen Volksgemeinschaft. Der jüdische Mieter kann infolge seiner persönlichen Eigenschaft als Jude keine Hausgemeinschaft bilden. Eine Hausgemeinschaft mit ihm kann gerade in schweren Zeiten des Kampfes des deutschen Volkes die ihr gestellte Aufgabe nicht erfüllen. Der Jude verhindert damit als Mieter die Bildung einer alle Hausbewohner umfassenden Gemeinschaft.

Die Tatsache, daß der Mieter Jude ist, ist von ihm nicht im eigentlichen Sinne verschuldet. Im Sinne des § 2 MietSchG. trifft ihn jedoch ein Verschulden. Er ist nicht nur ein Fremdkörper innerhalb der Gemeinschaft der deutschen Hausbewohner, ihm fehlt auch darüber hinaus die notwendige innere Einstellung zu einer Gemeinschaft mit Deutschen. Die Fortsetzung des Mietvertrages mit ihm kann einem deutschen Vermieter, wenn dieser ernstlich die Bildung einer Hausgemeinschaft anstrebt und deshalb die Entfernung des jüdischen Mieters fordert, nicht zugemutet werden. Der Vermieter ist der Allgemeinheit gegenüber im Regelfall für die Erhaltung des Hauses, immer aber für die Verwaltung des Hauses verantwortlich. Ihm allein gibt das Gesetz das Recht aus § 2 MietSchG. auf Entfernung des Mieters. Der deutsche Vermieter hat damit der deutschen Volksgemeinschaft gegenüber auch die Pflicht, die Bildung der Hausgemeinschaft und ihre Erhaltung durch Wahrnehmung seines Rechts zu sichern. Alles, was für die Hausgemeinschaft untragbar ist, kann ihm nicht zugemutet werden.

[...]

Die von dem erkennenden Gericht vertretene Ansicht mag tatsächlich zu einer Lockerung des Mieterschutzes für jüdische Mieter führen. Diese Auswirkung wird nicht durch eine Entsch. außerhalb des geltenden Rechts herbeigeführt, sondern durch eine Auslegung des § 2 MietSchG. Zu einer Auslegung dieser Bestimmung ist das erkennende Gericht nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet. Deshalb sind die Ausführungen der Bekl. über Bedeutung des Nürnberger Gesetzes ohne Einfluß auf die Entsch.

[...]

Zur Sache vgl. E. Fraenkel, Der Doppelstaat (Fischer-Tb. 4305, 1984) S. 124.

Peter Schwerdtner, Personen – Persönlichkeitsschutz und Rechtsfähigkeit im Nationalsozialismus; in Recht, Rechtsphilosophie und Nationalsozialismus

I. Beispiele völkischer Rechtsprechung

(Urt. des 1. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 27. Juni 1936)

„... Die frühere (liberale) Vorstellung vom Rechtsinhalte der Persönlichkeit machte keine grundsätzlichen Wertunterschiede nach der Gleichheit oder Verschiedenheit des Blutes; sie lehnte deshalb eine rechtliche Gliederung und Abstufung der Menschen nach Rassegesichtspunkten ab. Der nationalsozialistischen Weltanschauung dagegen entspricht es, im Deutschen Reich nur Deutschstämmige (und gesetzlich ihnen Gleichgestellte) als rechtlich vollgültig zu behandeln. Damit werden grundsätzliche Abgrenzungen des früheren Fremdenrechts erneuert und Gedanken wieder aufgenommen, die vormals durch die Unterscheidung zwischen voll Rechtsfähigen und Personen minderen Rechts anerkannt waren. Den Grad völliger Rechtlosigkeit stellte man ehemals, weil die rechtliche Persönlichkeit ganz zerstört ist, dem leiblichen Tode gleich; die Gebilde des „bürgerlichen Todes“ und des „Klostertodes“ empfangen ihren Namen aus dieser Vergleichung...“

FAZ, Samstag, 19. Januar 2002, S. 9

Amtsgerichte Berlin und Spandau: Prozeßalltag im „Dritten Reich“

Philipp Hackländer: „Im Namen des deutschen Volkes“

[...]

Denn – diese ebenso empörende wie zutreffende Feststellung stammt von Bernd Rühers – „die dabei verwendeten rechtstheoretischen und methodischen Instrumente sind ganz überwiegend bis heute“ in Gebrauch.

[...]

Man wird da gewiß nicht von „schreiendem Unrecht“ reden, von Diskriminierung aber sehr wohl, wenn in den Entscheidungen die einen der Beteiligten „Volksgenossen“ genannt, die anderen dagegen nur unter Hinweis auf ihre Abstammung oder Religion bezeichnet wurden. Der Autor sieht richtig: „Nicht allein der Urteilstenor prägt eine Gerichtsentscheidung. Das benutzte Vokabular und die überflüssigen Wertungen dienen – ob bewußt oder unbewußt – als effiziente Zeitgeistverstärker und mußten dem Bürger zwangsläufig die allumfassende Präsenz der NS-Ideologie objektiv vor Augen führen.“

Hackländer hat sich durchaus mit Erfolg bemüht, etwas von dem aufzuzeigen, was den „allgemein zivilrechtlichen Prozeßalltag im Dritten Reich“ bestimmte, soweit es die Aktenlage erlaubte. Diese muß insgesamt als doch eher etwas dürftig bezeichnet werden.

[...]

Mager fällt das aus, was Hackländer am Ende als „Gesamtauswertung und Schluß“ präsentiert. Danach ließ sich „lediglich bei den Entscheidungen der Gerichtsassessoren ... ein gewisser Einfluß nationalsozialistischer Rechtsanschauung feststellen.“

1. Reichserbhofgesetz vom 29. September 1933

(RGBl. I S. 685)

Die Reichsregierung will unter Sicherung alter deutscher Erbsitte das Bauerntum als Blutquelle des deutschen Volkes erhalten.

Die Bauernhöfe sollen vor Überschuldung und Zersplitterung im Erbgang geschützt werden, damit sie dauernd als Erbe der Sippe in der Hand freier Bauern verbleiben.

Es soll auf eine gesunde Verteilung der landwirtschaftlichen Besitzgrößen hingewirkt werden, da eine große Anzahl lebensfähiger kleiner und mittlerer Bauernhöfe, möglichst gleichmäßig über das ganze Land verteilt, die beste Gewähr für die Gesunderhaltung von Volk und Staat bildet.

Die Reichsregierung hat daher das folgende Gesetz beschlossen.
Die Grundgedanken des Gesetzes sind:

Land- und forstwirtschaftlicher Besitz in der Größe von mindestens einer Ackernehmung und von höchstens 125 Hektar ist Erbhof, wenn er einer bauernfähigen Person gehört.

Der Eigentümer des Erbhofs heißt Bauer.

Bauer kann nur sein, wer deutscher Staatsbürger, deutschen oder stammesgleichen Blutes und ehrbar ist.

Der Erbhof geht ungeteilt auf den Anerben über.

Die Rechte der Miterben beschränken sich auf das übrige Vermögen des Bauern. Nicht als Anerben berufene Abkömmlinge erhalten eine den Kräften des Hofes entsprechende Berufsausbildung und Ausstattung; geraten sie unverschuldet in Not, so wird ihnen die Heimatzuflucht gewährt.

Das Anerbenrecht kann durch Verfügung von Todes wegen nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Der Erbhof ist grundsätzlich unveräußerlich und unbelastbar.

Das Gesetz wird hiermit verkündet:

1. Abschnitt Der Erbhof

§ 1 Begriff

- (1) Land- oder forstwirtschaftlich genutztes Grundeigentum ist Erbhof, wenn es
 1. hinsichtlich seiner Größe den Erfordernissen der §§ 2, 3 entspricht und
 2. sich im Alleineigentum einer bauernfähigen Person befindet.
- (2) Höfe, die ständig durch Verpachtung genutzt werden, sind nicht Erbhöfe.
- (3) Die Erbhöfe werden von Amts wegen in die Erbhöferolle eingetragen. Diese Eintragung hat rechtserklärende, keine rechtsbegründende Bedeutung.

Volksgesetzbuch (Entwurf 1942)

Erstes Stück Grundsätze des völkischen Gemeinschaftslebens

1. Oberstes Gesetz ist das Wohl des deutschen Volkes.
2. Deutsches Blut, deutsche Ehre und Erbgesundheit sind rein zu halten und zu wahren. Sie sind die Grundkräfte des deutschen Volksrechts.
3. Die Ehe als Grundlage des völkischen Gemeinschaftslebens steht unter dem besonderen Schutz der Rechtsordnung. Sie soll sich als vollkommene Lebensgemeinschaft der Ehegatten bewähren und dem höheren Ziel der Erhaltung und Mehrung von Art und Rasse dienen.
4. Die Kinder sind das kostbarste Gut der deutschen Volksgemeinschaft. In der Jugend erblicken Partei und Staat die Zukunft des deutschen Volkes.
5. Die Eltern sind verpflichtet, ihre Kinder im nationalsozialistischen Geist leiblich und sittlich zum Dienst am Volk zu erziehen. Partei und Staat stehen ihnen mit ihren Erziehungs- und Zuchtmitteln zur Seite.
6. Dem natürlichen Kinde haftet kein Makel an. Es hat die gleichen Anwartschaften wie andere Volksgenossen. Die werdende Mutter hat Anspruch auf Fürsorge und Betreuung.
7. Erste Pflicht jedes Volksgenossen ist, seine Kräfte für die Volksgemeinschaft voll einzusetzen. Jedem Volksgenossen sind Lebens- und Entfaltungsmöglichkeiten nach seiner Berufsaufgabe und seiner Leistung zu sichern. Seine Arbeitskraft und sein Werk genießen den Schutz der Rechtsordnung.
8. Das Eigentum des Volksgenossen wird anerkannt. Der Eigentümer darf seine Habe eigenverantwortlich innerhalb ihrer volkswirtschaftlichen Zweckbestimmung nutzen und in diesen Grenzen auch darüber verfügen.
9. Das Eigentum am deutschen Boden begründet erhöhte Pflichten des Eigentümers zur sachgetreuen Verwaltung und Nutzung.
10. Das Erbrecht wahrt zum Wohl der Familie und des Volkes die vom Erblasser erarbeiteten und überkommenen Güter. Verfügungen von Todes wegen genießen Schutz, soweit sie mit diesem Ziel vereinbar sind.
11. Volksgenossen können sich zur Förderung gemeinsamer Ziele zusammenschließen, die dem völkischen Kultur-, Arbeits- und Wirtschaftsleben dienen.
12. Die Ordnung des Wirtschaftslebens ist wesentliche Voraussetzung der vollen Leistungsfähigkeit des Volkes und eines gesunden Zusammenlebens der Volksgenossen. Als Mittel sinnvoller Verteilung der Güter wird der Vertrag anerkannt.
13. Wer eine Verpflichtung übernommen hat, muß seine Ehre darin sehen, sie auch in schwieriger Lage zu erfüllen; die Vertragstreue ist die Grundlage des Rechtsverkehrs.
14. Niemand darf sich durch Vertrag seiner Ehre oder Freiheit berauben.
15. Kein Volksgenosse darf einen Vertrag zur Ausbeutung eines anderen Volksgenossen ausnützen.

16. Die Ausübung aller Rechte muß sich nach Treu und Glauben und nach den anerkannten Grundsätzen des völkischen Gemeinschaftslebens richten. Das Wohl der Gemeinschaft ist dem eigenen Nutzen voranzustellen.

17. Rechtsmißbrauch findet keinen Rechtsschutz. Mißbräuchlich handelt besonders, wer auf der wörtlichen Erfüllung einer sinn- und zwecklos gewordenen Verpflichtung besteht, wer eine Befugnis so spät geltend macht, daß er sich dadurch mit seinem eigenen früheren Verhalten in einen unerträglichen Widerspruch setzt, wer bei der Vollstreckung mit einer Härte vorgeht, die dem gesunden Volksempfinden gröblich widerspricht.

18. Jeder Volksgenosse, der in seinem Recht gekränkt wird oder eine bestehende Rechtsunsicherheit beheben will, kann die zuständigen Behörden um Rechtsschutz angehen. Selbsthilfe ist nur in den gesetzlichen Grenzen erlaubt.

Zweites Stück

Rechtsanwendung und Rechtsfortbildung

19. Höchstes Ziel aller deutschen Rechtswahrer muß es sein, den Volksgenossen in ihren Rechtsnöten unparteiisch beizustehen und so das Recht im Dienst der Volksgemeinschaft zu sichern und zu entfalten.

20. Der Richter ist bei seiner Entscheidung keinen Weisungen unterworfen. Er spricht Recht nach freier, aus dem gesamten Sachstand geschöpfter Überzeugung und nach der von der nationalsozialistischen Weltanschauung getragenen Rechtsauslegung. Im gleichen Geiste haben Notar und Anwalt in ihrem gesamten Wirkungskreis Rechtshilfe zu leisten.

21. Die Auslegung der Gesetze ist nicht an ihren Wortlaut gebunden, sondern hat stets den sie rechtfertigenden Zweck zu berücksichtigen. Alle Begriffe und Vorschriften sind so auszulegen und zu handhaben, daß sie einen möglichst hohen Lebenswert für die deutsche Volksgemeinschaft ergeben.

22. Zur Verwirklichung des Gesetzeszweckes kann eine Rechtsvorschrift auf ähnliche, gleich zu behandelnde Lebensvorgänge erstreckt werden (entsprechende Anwendung) oder so eingeschränkt werden, daß ihre Anwendung auf Lebensvorgänge vermieden wird, die durch sie unangemessen geregelt würden (einschränkende Anwendung). Kann dem Gesetz eine ausreichende Vorschrift nicht entnommen werden und läßt sich auch aus dem Gewohnheitsrecht kein Rechtssatz gewinnen, so ist die Entscheidung aus den Leitgedanken dieser Grundregeln zu treffen.

Von der Rechtssicherheit zur Staatssicherheit – Die Strafgesetzgebung

Karl Kroeschell – Rechtsgeschichte Deutschlands im 20. Jahrhundert

[...]

Einen ähnlichen Ton schlug im Jahre 1934 eine Denkschrift der Akademie für Deutsches Recht an; auch an ihr hatte Freisler maßgebend mitgearbeitet. Das Strafrecht müsse Volk und Staat schützen und dürfe nicht mehr als Magna Charta des Individuums vor Übergriffen der staatlichen Strafgewalt betrachtet werden. Mit dem Wegfall des liberalistischen Verfassungsdenkens habe auch der Satz „Nulla poena sine lege“ seine Grundlage verloren, und die analoge Anwendung von Strafgesetzen müsse zugelassen werden. Das Reichsrechtsamt der NSDAP formulierte diese Forderung im Jahre 1935 positiv: Jeder schwere Verstoß gegen volksgenössische Pflichten müsse seine strafrechtliche Sühne finden. Damit war zugleich eine erste Aufgabe für die nationalsozialistische Gesetzgebung bezeichnet.

[...]

Auch die Entscheidungen, in denen das Reichsgericht den Elektrizitätsdiebstahl (RGSt 29, 111) und den Telefonautomatenbetrug (RGSt 68, 65) straflos gelassen hatte, weil ein entsprechendes Strafgesetz fehle, waren schon damals als lebensfremd kritisiert worden. Allerdings hatte sich das Strafgesetzbuch von 1871 ebenso wie sein preußischer Vorgänger von 1851 zum „Nulla poena“- Grundsatz bekannt, und die Weimarer Verfassung hatte ihn in ihren Grundrechten verankert (Art. 116 WRV).

Durch Gesetz vom 28. Juni 1935 erhielt § 2 RStGB die folgende Fassung:

„(1) Bestraft wird, wer eine Tat begeht, die das Gesetz für strafbar erklärt, oder die nach dem Grundgedanken eines Strafgesetzes und nach gesundem Volksempfinden Strafe verdient.

(2) Findet auf die Tat kein bestimmtes Strafgesetz unmittelbar Anwendung, so wird die Tat nach dem Gesetz bestraft, dessen Grundgedanke auf sie am besten zutrifft.“

[...] Allerdings scheint es bisher, daß die Gerichte von der Möglichkeit der Analogie nur zurückhaltend Gebrauch gemacht haben.

[...]

Schon die Tatbestände waren oft von uferloser Weite; bei dem Autofallengesetz vom 22. Juni 1938 ließen sich Vorbereitungshandlung, Versuch und Vollendung kaum voneinander abgrenzen.

[...]

Der äußerste Punkt war erreicht, als die 5. Verordnung zur Ergänzung des Kriegssonderstrafrechts vom 5. Mai 1944 die Möglichkeit schuf, für jede Straftat alle Strafen einschließlich der Todesstrafe zu verhängen, wenn der regelmäßige Strafraum nach gesundem Volksempfinden zur Sühne nicht ausreichte.

Charakteristisch war das gelegentliche Durchschlagen der in der nationalsozialistischen Strafrechtswissenschaft entwickelten Lehre von den Tätertypen, etwa in der Verordnung gegen Volksschädlinge vom 15. September 1939 oder in der Gewaltverbrecherverordnung vom 5. Dezember 1939.

Straftatbestand des Mordes im Dritten Reich

Reichsstrafgesetzbuch (Fassung 1942):

§ 211 a.F.:

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, wird, wenn er die Tötung mit Überlegung ausgeführt hat, wegen Mordes mit dem Tode bestraft.

§ 211 n.F.:

(1) Der Mörder wird mit dem Tode bestraft.

(2) Mörder ist, wer

aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen,

heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken, einen Menschen tötet.

(3) Ist in besonderen Ausnahmefällen die Todesstrafe nicht angemessen, so ist die Strafe lebenslanges Zuchthaus.

vergleichend heutiges Strafgesetzbuch:

§ 211 StGB:

(1) Der Mörder wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.

(2) Mörder ist, wer

aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen,

heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken, einen Menschen tötet.

Feststellung seitens der Regierungen des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken sowie der Provisorischen Regierung der Französischen Republik über das Kontrollverfahren in Deutschland (5. Juni 1945) :

1. Während der Zeit, in der Deutschland die sich aus der bedingungslosen Kapitulation ergebenden grundlegenden Forderungen erfüllt, wird in Deutschland die oberste Gewalt von den Oberbefehlshabern Großbritanniens, der Vereinigten Staaten, Sowjetrußlands und Frankreichs auf Anweisung ihrer Regierungen ausgeübt, von jedem in seiner eigenen Besatzungszone und gemeinsam in allen Deutschland als ein Ganzes betreffenden Angelegenheiten. Die vier Oberbefehlshaber bilden zusammen den Kontrollrat. Jeder Oberbefehlshaber wird von einem politischen Berater unterstützt.

2. Der Kontrollrat, dessen Entscheidungen einstimmig getroffen werden müssen, trägt für eine angemessene Einheitlichkeit des Vorgehens der einzelnen Oberbefehlshaber in ihren entsprechenden Besatzungszonen Sorge und trifft im gegenseitigen Einvernehmen Entscheidungen über alle Deutschland als Ganzes betreffenden wesentlichen Fragen.

4. Die Funktionen des Koordinationsausschusses sowie des Kontrollstabes bestehen in der Beratung des Kontrollrates, der Ausführung seiner Beschlüsse und deren Weiterleitung an die entsprechenden deutschen Behörden sowie in der Überwachung und Kontrolle der laufenden Tätigkeit dieser Behörden.

Das Grundgesetz – Entstehungsgeschichte

Insgesamt fiel die Konzeption des GG eher bewahrend als vorwärtsgewandt aus, wobei heute umstritten ist, ob man dies als „restaurativ“ bezeichnen sollte. Eine Ursache dafür war wohl, dass sowohl auf Herrenchiemsee als auch im Parlamentarischen Rat verfassungstheoretischer und juristischer Sachverstand überrepräsentiert waren. Zum anderen standen zumindest die Protagonisten in einem Alter, in dem ohnehin das Bewahren gegenüber der Neigung zum Neugestalten zu überwiegen pflegt. Es kann daher nicht verwundern, daß man eher geneigt war, auf Bekanntes zurückzugreifen als neue Konzeptionen zu entwickeln. Nur dort, wo negative Erfahrungen mit der WRV eine Änderung nahelegten – wie beim Vorrang der Grundrechte, beim konstruktiven Mißtrauensvotum, bei der Einrichtung eines Bundesverfassungsgerichts – waren neue politische Lösungen mehrheitsfähig. Angesichts des Provisoriumscharakters dieses Teilstaates und der alliierten Souveränitätsvorbehalte erschienen grundlegende Neuerungen vielen auch weder möglich noch angebracht. Dieser eher bewahrende Charakter der neuen Verfassung entsprach im übrigen auch durchaus der Bewußtseinslage der Mehrheit der Bevölkerung. Obwohl die meisten Mitglieder des Parlamentarischen Rates es vorzogen, unter bewußter Ausschaltung der nichtorganisierten Öffentlichkeit zu arbeiten, trafen sie im Ergebnis doch die Bedürfnisse der Wähler, wie der Ausgang der Wahlen zum 1. Bundestag erkennen läßt.

Das Demokratische Deutschland, Grundsätze und Richtlinien für den Wiederaufbau im demokratischen, republikanischen, föderalistischen und genossenschaftlichen Sinne,
hrsg. vom Hauptvorstand der Arbeitsgemeinschaft „Das Demokratische Deutschland“, Bern und Leipzig 1945, S. 16

Das Amt des Reichspräsidenten wird aufgehoben.

Rechtsentwicklungen in der Bundesrepublik Deutschland (1949 – 1990)

[...]

In einem komplizierten Vorgang setzten die Militärverwaltungen, der Alliierte Kontrollrat und später die wiedererstandenen Parlamente nationalsozialistische Gesetze und Verordnungen außer Kraft. Den Richtern oblag es, ihren Teil zur Bereinigung beizutragen und mittels traditioneller Methoden in neuem Geist zu urteilen. Eine neuere Studie gelangt zu einem überaus kritischen Befund: „Die in mehreren – inhaltlich unterschiedlichen – alliierten Verlautbarungen formulierte und dann in der Tätigkeit des Kontrollrates konkretisierte Absicht zur Entnazifizierung des deutschen Rechts verfehlte im Endeffekt ihr Ziel. Denn den Aufhebungen kam in großem Umfange lediglich deklaratorischer Charakter zu, die eigentlich breiter angelegte, konstitutive Beseitigung hingegen scheiterte oder wurde ... nur fehlerhaft durchgeführt. Sie erfasste letztlich also nur wenige Bereiche und diese meist nur bruchstückhaft. Ein Großteil der NS-Gesetzgebung rettete sich so in die neue Bundesrepublik hinüber und bestand lange Zeit fort“.

(Matthias Etzel)

Rechtsentwicklungen in der Deutschen Demokratischen Republik

[...]

Doch bei allen Schwankungen in Theorie und Praxis blieb die marxistisch-leninistische Rechtslehre wirksam. In ihrem Kern bedeutete sie die Indienstnahme des Rechts als Mittel des Klassenkampfes, der Diktatur des Proletariats. Als Werkzeug des Kampfes der Arbeiterklasse mußte das Recht seinen Eigenwert verlieren.

[...]

Die juristische Fakultät Halle erklärte: „Das sozialistische Recht nimmt die objektiven Gesetzmäßigkeiten der sozialistischen Gesellschaft in sich auf und wirkt so als Hebel für deren bewusste Durchsetzung.“

[...]

Wer die Quellen auf sich wirken lässt, dem drängt sich der Eindruck auf, daß die Steuerung der Rechtspflege in der DDR eine Perfektion, eine Intensität erreichte, hinter der die Justizlenkung der Nazis zurückbleibt, so effektiv auch sie im Einzelfall wirkte. Die kommunistische Ideologie in ihrer Geschlossenheit, Dichte, Unduldsamkeit und Dauerhaftigkeit durchdrang alle Felder des öffentlichen und staatlichen Lebens, gerade auch die Rechtspflege, in einem Höchstmaß. (Karl Wilhelm Fricke)

[...]

Die DDR war gewiß kein Rechtsstaat, wie er sich in Deutschland noch im Zeichen des Konstitutionalismus während des 19. Jahrhundert entfaltete und wie er sich als Daueraufgabe unter dem Grundgesetz stellt. Die DDR wollte auch kein Rechtsstaat in diesem Sinne sein. Die Kontroverse geht darum, ob sie die Klassifikation als Unrechtsstaat verdiene.

Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik (19. Juni 1975)

Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975

Die Politik des sozialistischen Staates bei der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft in der Deutschen Demokratischen Republik ist auf die kontinuierliche Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus der Bürger und ihre Entwicklung zu allseitig gebildeten sozialistischen Persönlichkeiten gerichtet. Sie beruht auf der politischen Macht der Arbeiterklasse, den sozialistischen Produktions- und Eigentumsverhältnissen sowie der staatlichen Leitung und Planung der gesellschaftlichen Prozesse, die jedem Bürger ein Leben in materieller und sozialer Sicherheit garantieren.

Das Recht der Deutschen Demokratischen Republik dient in seiner Gesamtheit der Verwirklichung dieser dem Wohle des Volkes verpflichteten Politik. Die Aufgabe des sozialistischen Zivilrechts als Teil des einheitlichen Rechts besteht darin, die gesellschaftlichen Beziehungen im Bereich der Versorgung der Bevölkerung mit materiellen und kulturellen Gütern und Leistungen, insbesondere mit Wohnraum, Konsumgütern und Dienstleistungen mit hoher Wirksamkeit zu gestalten. Es ist darauf gerichtet, die Persönlichkeit der Bürger zu entwickeln, das sozialistische Eigentum zu mehren, verantwortungsvoll zu nutzen und vor Schaden zu bewahren sowie das persönliche Eigentum der Bürger zu schützen.

Die Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Bürger erfordert, ein hohes Entwicklungstempo der sozialistischen Produktion, die Steigerung der Effektivität, des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und des Wachstums der Arbeitsproduktivität zu gewährleisten. Grundlage für den Erwerb von Konsumgütern und Leistungen ist die von jedem Bürger für die Gesellschaft geleistete Arbeit, nach der sich der Anteil des einzelnen am gesellschaftlichen Reichtum bemisst. Mit der weiteren Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft werden die persönlichen Bedürfnisse der Bürger im zunehmenden Maße auch durch die kollektive und individuelle Nutzung gesellschaftlicher Fonds, insbesondere in den Bereichen der Kultur, des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens befriedigt.

Im Zivilrecht der Deutschen Demokratischen Republik finden die von den Anschauungen der Arbeiterklasse bestimmten Prinzipien der sozialistischen Moral ihren Ausdruck. Es fördert vor allem den aktiven Einsatz der Bürger und ihrer Kollektive zur Mehrung und zum Schutz des sozialistischen Eigentums, ihre umfassende Mitwirkung an der Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen und an der Entwicklung eines sozialistischen Gemeinschaftslebens sowie ihr verantwortungsbewußtes Handeln bei der Verhütung und Abwehr von Schäden an Leben und Gesundheit der Bürger.

Die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches verpflichten die Bürger und Betriebe, ihre wechselseitigen Beziehungen in Wahrnehmung der ihnen obliegenden gesellschaftlichen Verantwortung zu gestalten. Sie beruhen auf dem Prinzip der Einheit von Rechten und Pflichten und der Übereinstimmung der persönlichen Interessen mit den gesellschaftlichen Erfordernissen.

Erster Teil Grundsätze des sozialistischen Zivilrechts

Erstes Kapitel Aufgaben des Zivilrechts

§ 1 Grundlagen und Ziele

(1) Die weitere Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes und die Entwicklung der Bürger zu allseitig gebildeten sozialistischen Persönlichkeiten sind

wesentliche Aufgaben der sozialistischen Gesellschaft. Diesen Aufgaben dient auch das Zivilrecht der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Das Zivilrecht gestaltet die verfassungsmäßig garantierten Grundrechte und Grundpflichten der Bürger weiter aus. Es regelt Beziehungen, die von den Bürgern zur Befriedigung ihrer materiellen und kulturellen Bedürfnisse mit Betrieben sowie untereinander eingegangen werden. Es schützt das sozialistische Eigentum, die Persönlichkeit und das persönliche Eigentum der Bürger.

§ 2

Förderung sozialistischer Beziehungen

Das Zivilrecht fördert sozialistische Gemeinschaftsbeziehungen. Es hilft, die von den Anschauungen der Arbeiterklasse geprägten Grundsätze der sozialistischen Moral im Verhalten und Handeln der Bürger sowie in ihren Beziehungen untereinander und mit Betrieben durchzusetzen. Es ist darauf gerichtet, die Übereinstimmung der individuellen und kollektiven Interessen mit den gesellschaftlichen Erfordernissen zu sichern.

§ 3

Gewährleistung des Leistungsprinzips

Das Zivilrecht trägt zur Verwirklichung des Prinzips „Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seiner Leistung“ bei. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind so auszulegen und anzuwenden, daß die Leistung des Bürgers für die sozialistische Gesellschaft Grundlage ist für seinen Anteil am gesellschaftlichen Reichtum und den Erwerb des persönlichen Eigentums, für die Gestaltung seines Lebens in sozialer Sicherheit sowie für die Entwicklung seiner Persönlichkeit. Das sozialistische Eigentum ständig zu mehren und zu schützen ist Voraussetzung dafür, daß die Bürger ihre materiellen und kulturellen Bedürfnisse zunehmend besser befriedigen können.

§ 4

Schutz der Rechte der Bürger und des sozialistischen Eigentums

Das Zivilrecht verpflichtet alle Bürger und Betriebe, sich gegenüber dem Leben, der Gesundheit und der Persönlichkeit der Bürger, dem sozialistischen Eigentum und dem persönlichen Eigentum der Bürger verantwortungsbewußt zu verhalten. Es ist darauf gerichtet, Rechtsverletzungen vorzubeugen sowie Schäden und Gefahren von Bürgern und Betrieben abzuwenden.

Viertes Kapitel

Persönliches Eigentum an Grundstücken und Gebäuden

Erster Abschnitt

Eigentums- und Nutzungsrechte

§ 295

Umfang der Eigentums- und Nutzungsrechte

(1) Das Eigentum am Grundstück umfaßt den Boden und die mit dem Boden fest verbundenen Gebäude und Anlagen sowie die Anpflanzungen.

(2) Durch Rechtsvorschriften kann festgelegt werden, daß selbständiges Eigentum an Gebäuden und Anlagen unabhängig vom Eigentum am Boden bestehen kann. Für die Rechte an solchen Gebäuden und Anlagen sind die Bestimmungen über Grundstücke entsprechend anzuwenden, soweit nichts anderes festgelegt ist.

(3) Das Recht zur Nutzung eines Grundstücks umfaßt das Recht, Anpflanzungen vorzunehmen und sich den Ertrag anzueignen, soweit sich aus dem Zweck der Nutzung nichts anderes ergibt oder nichts anderes vereinbart wurde.

(4) Die in besonderen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen über die Ausübung der Eigentums- und Nutzungsrechte an Grundstücken bleiben unberührt.

Kontrollratsdirektive Nr. 38

Verhaftung und Bestrafung von Kriegsverbrechern, Nationalsozialisten und Militaristen und Internierung, Kontrolle und Überwachung von möglicherweise gefährlichen Deutschen

(12. Oktober 1946)

Abschnitt II Artikel III A III.:

Aktivist ist auch, wer nach dem 8. Mai 1945 durch Propaganda für den Nationalsozialismus oder Militarismus oder durch Erfindung und Verbreitung tendenziöser Gerüchte den Frieden des deutschen Volkes oder den Frieden der Welt gefährdet hat oder möglicherweise noch gefährdet.

Art. 6 Verfassung der DDR:

Alle Bürger sind vor dem Gesetz gleichberechtigt.

Boykotthetze gegen demokratische Einrichtungen und Organisationen, Mordhetze gegen demokratische Politiker, Bekundung von Glaubens-, Rassen-, Völkerhass, militaristische Propaganda sowie Kriegshetze und alle sonstigen Handlungen, die sich gegen die Gleichberechtigung richten, sind Verbrechen im Sinne des Strafgesetzbuches. Ausübung demokratischer Rechte im Sinne der Verfassung ist keine Boykotthetze.